Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 100.

Düsseldorf, Dienstag, am 30ten Dezember 1823.

Nr. 347. Die Auszahlung der Zinsen von Neumärkischen Interims-Scheinen betr.

In dem Zeitraume vom 2. bis zum 25 Januar 1824. — die Sonntage ausgenommen — werden in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, die am 1. Januar 1824. fälligen, so wie auch ältere noch nicht abgehobene Zinsen von Neu-Märkischen ständischen Interims-Scheinen gegen Abgabe der darüber lautenden Coupons und resp. Zinsscheine, von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30. Parterre rechts, ausgezahlt.

Wer im Besitze mehrerer hierher gehöriger Coupons ist, ordnet dieselben sowohl nach ihren Verfall-Terminen, als auch nach den Appoints, und übergiebt solche der genannten Kasse mit einem richtig aufgerschneten Verzeichnisse derselben.

Da sich die Kassen-Beamt n über ihre Amts-Verrichtungen in Beziehung auf diesen Gegenstand mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung der Zinsen zu befassen außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten, Anträge dieser Art unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und eben dasselbe muß geschehen, wenn dergleichen Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an B kanntschaft fehlt, die Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 22. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.
Deputirter der Neumark: von Romberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 348. Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen betr.

Die halbjährigen den 2. Januar 1824. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen werden, gegen Aushändigung des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. Nro. 2. in folgender Art berichtigt.

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße Nro. 30., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine:

Nro. . . .	1.	bis	10,000.	am	2ten	und	3ten Januar.
„	10,001.	„	40,000.	vom	5ten	bis	10ten „
„	40,001.	„	70,000	„	12ten	„	17ten „
„	70,001.	„	100,000	„	19ten	„	24ten „
„	100,001.	und darüber		„	25ten	„	31ten „

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen sich mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Bloch, Behren-Straße Nro. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königlichen Spezial-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1824. baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. ausgezahlt und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1824.

IV. Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820., Gesetz-Sammlung Nro. 577. §. XVII. ist zum Besten des allgemeinen Tilgungs-Fonds mit

dem 1sten Januar 1824.,

ein für allemal das Recht erloschen, Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten zu fordern welche den 17. Januar 1820. bereits fällig waren, und seit der Zeit unerhoben geblieben sind. Wer daher zu seinem Staats-Schuld-Scheine die Coupons der früheren Serien über Zinsen aus der Zeit vor dem 17ten Januar 1820. noch nicht abgeholt hat, wird erinnert dies noch vor dem 1. Januar 1824. zu thun. Man wendet sich deshalb an die Kontrolle der Staats-Papiere Nro. 30. Taubenstraße unter Vorlegung des betreffenden Staats-Schuld-Scheins auf welchem die auszureichenden Coupons abzustempeln sind.

Eben so werden die Inhaber von Coupons zu Staats-Schuld-Scheinen über Zinsen, welche vor dem 17. Januar 1820. fällig waren, hiermit erinnert, erstere noch vor dem 1. Januar 1824. zu realisiren, indem dieselben bis ultimo Dezember 1823. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Berlin Nro. 30., Taubenstraße, außerdem aber bei den Regierungs-Haupt-Kassen in den Provinzen baar ausgezahlt, bis dahin auch auf Landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und den davon zu entrichtenden Zinsen in Zahlung genommen werden, wogegen mit dem 1. Januar 1824. alle sodann nicht abgehobenen oder nicht realisirten Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen aus der Zeit vom 1. Januar 1811., bis 2. Januar 1820. mithin die Coupons:

Series I. Nro. 1. bis 8.
Series II. Nro. 1. bis 8.
Series III. Nro. 1. und 2.,

werthlos sind, die Valuta derselben aber, der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820, §. XVII. gemäß, dem allgemeinen Tilgungs-Fonds zugeschlagen werden muß.

V. Uebrigens werden die noch nicht abgehobenen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen aus der Zeit vom 2. Januar 1820. bis 2. Julius 1823., gegen Aus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

händigung der Zins-Coupons Series III Nro. 3. bis 8., Series IV. Nro. 1. zugleich mit den Zinsen aus dem Coupon Series IV. Nro. 2., auf die oben beschriebene Art resp. ausgezahlt und in Zahlung angenommen.

Berlin, den 23. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Nr. 349. Die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städte Kassen-Obligationen betr.

Freitag den 2. Januar 1824. und die folgenden Tage bis zum 26. Januar werden, die Sonntage ausgenommen, täglich in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen am 1. Januar c fälligen, so wie die nicht abgehobenen ältern Zinsen von sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen Nr. 30. Taubenstraße, in der Staats-Schulden Tilgungs-Kasse gegen eine auf letztere auszustellende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5) welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zins-Zahlungs-Termine verstrichen, und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt denselben beigefügt werden.

Die Zahlung wird am 26. Januar 1824. geschlossen.

Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im July 1824. erhalten.

Uebrigens werden in der obenbezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte Kassen-Obligationen, in so weit sie fällig sind, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße Nr. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und ihn mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 23. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Nr. 350. Zinsen Zahlung von Ostpreußischen Domainen Pfandbriefen.

Es ist bereits unterm 9. Junius 1821. bekannt gemacht, daß zu allen denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse angewiesen sind, auch Zins-Coupons von Seiten der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, und zwar zahlbar in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse ausgereicht werden sollen. Die Inhaber der erstern haben letztere auch zum größten Theile bereits erhalten, und nur zu einer bestimmten Anzahl im Betrage von 300,000 Rthlr. Ostpreußische Domainen-Pfandbriefe auf Balga, Caymen, Natangen, Saalau, Tapiau und Taplacken, sind sie damals nicht gegeben, weil die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion, dazu Zins-Coupons schon früher ausgereicht hatte.

Der letzte von diesen landschaftlichen Zins-Coupons, nemlich der Stich-Coupon Nr. 10. ist Weihnachten d. J. fällig, und es soll mit der Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen die Extradition jener neuen von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigten Zins-Coupons verbunden werden.

Beides, die Zins-Zahlung wie die Ausreichung der neuen Zins-Coupons geschieht im Einverständnisse mit der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion zu Königsberg in deren dortigem Lokal zu derselben Zeit, in welcher die Weihnachts-Zinsen der landschaftlichen Pfandbriefe dort ausgezahlt werden, durch den dazu von uns beauftragten General-Landschafts-Rath Herrn Brausewetter. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

I. Die Inhaber derjenigen Ostpreußischen Domainen-Pfandbriefe, zu welchen die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion Zins-Coupons gegeben hat, specifiziren die erstern nach

1) Nummer, 2) Domaine, 3) und Nennwerth

versehen die in duplo auszufertigende Spezification mit ihrer Namens-Unterschrift, überreichen sie mit den Pfandbriefen dem oben erwähnten Commissarius, bei welchem gedruckte Schemata zu den Designationen unentgeldlich zu haben sind, und erhalten darauf

a) gegen Auslieferung des Stich-Coupons Nr. 10. die damit verbrieften Zinsen pro 24. Junius bis 24. Dezember 1823.;

b) gegen Ausstellung einer besondern Quittung die Zinsen pro 24. Dezember 1823. bis ultimo Februar 1824.;

c) und die neuen Zins-Coupons Nr. 6. 7. und 8. welche die Zinsen pro 1. März 1824. bis 1. September 1825. umfassen,

worauf ihnen die Pfandbriefe, nachdem auf denselben die Zinszahlung und Extradition der neuen Zins-Coupons Nr. 6. 7. 8. abgestempelt worden, zurückgegeben werden.

II. Wer im Laufe der oben bezeichneten Zahlungszeit die hiernach zu zahlenden Zinsen und auszureichenden Zins-Coupons in Königsberg nicht erhebt, kann solche späterhin nur in Berlin, während der nächsten Zinszahlung vom 1. März 1824. ab, bei der Controle der Staatspapiere und respektive bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse erhalten.

Berlin, den 26. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anmeldung der Forderungen gegen die unter der vormaligen westphälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

Des Königs Majestät haben in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Mai v. J., wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen durch das Dekret vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809. für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet worden ist, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präclusivische Frist bis den 31. Januar 1824. Allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Ricke hierselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entweder schriftlich, oder spätestens in dem dazu auf den 31. Januar 1824. Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet, und nicht weiter berücksichtiget werden sollen.

Minden, den 25. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Anmeldung der Forderungen gegen die unter der vormaligen westphälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen.

Durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 31. Mai 1822. ist angeordnet worden, daß die feststehenden Forderungen der Gläubiger der durch das Gesetz der vormaligen westphälischen Regierung vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Dekret vom 22. Januar 1809. als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der dem Staat anheim gefallenen Vermögensmasse der gedachten Körperschaften ungesäumt berichtigt werden sollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen ist ein Verfahren einzuleiten und zu dem Ende durch den fernern Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 18. Oktober d. J. eine Frist bis den 31. Januar 1824. mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu diesem Präclusiv-Termin nicht angemeldet worden, nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen werden daher alle diejenigen, welche an die in den zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen vormals westpfälischen Landestheilen bestandenen Zünfte und Innungen begründete Forderungen aus förmlichen Schuld-Verschreibungen oder für Lieferungen und Leistungen oder aus andern Rechts-Gründen zu machen haben, veranlaßt, diese Forderungen unter Beifügung der erforderlichen Justifications-Documente und Beläge, entweder in Urschrift oder beglaubter Abschrift so wie der erforderlichen Legitimationen in so fern solche aus den erwähnten Beweisstücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für sich, mit vollständiger Angabe der Entstehung und Beschaffenheit derselben, in sofern solche aus den beizubringenden Justificatorien nicht hinlänglich zu entnehmen sein sollten, ohne Unterschied der Forderungen, welche etwa schon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präclusivischen Frist bei dem von uns zu dem Ende speciell ernannten Commissarius Herrn Regierungsrath Fleischhauer portofrei anzumelden und zu liquidiren. Der gedachte Commissarius wird die bei ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen und solche sodann zur Festsetzung bei uns übergeben.

Erfurth, den 14. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aufforderung in Betreff der Abwesenheit des Phil. Wilh. Stiefel.

In Gemäßheit des Art. 118. des Civil-Gesetzbuchs und auf den Grund der hierzu von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten ertheilten Ermächtigung, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Köln vom 6. Mai 1822. auf den Antrag des Christoph Stiefel, Seidenweber, in Mülheim am Rhein wohnhaft, der Eheleute Anton Docktor, Tapezierer, und Margaretha Stiefel daselbst, und Engelbert Stiefel, Seidenweber zu Köln wohnhaft, Behufs der Abwesenheits-Erklärung des von Mülheim am Rhein gebürtigen Philipp Wilhelm Stiefel, Bruders der Provokanten, ein förmliches Zeugenverhör contradictorisch mit der Staatsbehörde verordnet, und zu dessen Abhaltung der Landgerichts-Assessor von Schiller beauftragt worden ist.

Gedachter Philipp Wilhelm Stiefel trat am 26. April 1811. als Stellvertreter für den Johann Engelbert Vogelsang aus Elberfeld bei der Großherzoglich Bergischen Infanterie-Brigade in Militairdienste, stand bei der 1. Compagnie des 2ten Bataillons im 2ten Regimente als Grenadier, und zog im Jahr 1812 mit nach Rußland. Sein letzter, an seine Angehörigen gerichteter Brief ist von Tilsit vom 9. August 1812. datirt, seitdem haben dieselben nichts mehr von ihm vernommen.

Die auf diplomatischem Wege stattgehabten Nachforschungen über das Schicksal des rc. Stiefel haben nicht den geringsten Erfolg gehabt; es werden daher alle und jede, welche über Aufenthalt, Leben und Tod des gedachten Philipp Wilhelm Stiefel Auskunft zu geben im Stande sind, aufgefordert, solche ohne Verzug hierher gelangen zu lassen. Köln, den 11. Dezember 1823.

Der General-Prokurator: Bölling.

Ernennung des Ergänzungs-Richters Debrüyn.

Da der zum Bürgermeister zu Xanten ernannte Friedrich Ueberhorst seine Ernennung zum Ergänzungsrichter am Friedensgericht zu Xanten wegen jener Ernennung abgelehnt hat, so ist an seiner Stelle, dem Vorschlage des Königl. Landgerichts gemäß, der Steuereinnehmer Debruyn zu Xanten von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zum Ergänzungs-Friedensrichter ernannt und bestätiget worden. Köln, den 15. Dezember 1823.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und General-Procurator
Bölling.

Berichtigung.

In dem Amtsbl. Nr. 97. vom 20. d. M., Seite 668., lese man Zeile 6. statt: „ihrer Liquidationen" — ihren Liquidationen. — Zeile 20. statt: „November" — Dezember. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf